

Merklblatt

Kennzeichnung von besonders geschützten Reptilien, insbesondere von Landschildkröten der Gattung Testudo

Kennzeichnungspflicht

Auf der Grundlage der Verordnung der europäischen Union EG 338/97 („EG-Artenschutzverordnung“) und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ist die Kennzeichnung bestimmter geschützter Tierarten vorgeschrieben. Die Kennzeichnung dient der Identitätskontrolle. Dies soll beitragen, den illegalen Handel mit Tieren geschützter Arten zu verhindern. Eine ordnungsgemäße Kennzeichnung ist Voraussetzung für die Erteilung von artenschutzrechtlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen. Arten, die der Kennzeichnungspflicht unterliegen, sind in der Anlage 6 der BArtSchV aufgeführt (§ 12 BArtSchV).

Kennzeichnungspflichtige Reptilien sind z.B. **Griechische, Maurische und Breitrandschildkröte, Strahlenschildkröte, Madagaskar-Hundskopfoboa und Heller Tigerpython.**

Ziele der Kennzeichnungspflicht:

- Schutz der in ihren frei lebenden Beständen durch den Handel bedrohten Tierarten
- Eindämmung des illegalen Handels mit geschützten Tieren durch bessere Kontrollmöglichkeiten
- Sichere Zuordnung zu Herkunftsnachweisen und Belegen und damit Beweislasterteilung für Tierhalter

Die Kennzeichnungspflicht gilt grundsätzlich bereits bei der Haltung der Tiere. Der Halter hat die Kennzeichnung unaufgefordert vorzunehmen und dies der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Kennzeichnungsmethoden:

Für folgende Arten der Gattung Testudo hat der Gesetzgeber die Kennzeichnung vorgeschrieben:

Artnamen	Mögliche Kennzeichnung	
	a) Dokumentation	b) Transponder
<i>Testudo graeca</i> Maurische Landschildkröte	Konturen von Rückenschildern und Kreuzungspunkte der Bauchschilder	Zugelassen (erst ab einem Gewicht von 500 g möglich)
<i>Testudo hermanni</i> Griechische Landschildkröte	Konturen von Rückenschildern und Kreuzungspunkte der Bauchschilder	Zugelassen (erst ab einem Gewicht von 500 g möglich)
<i>Testudo kleinmanni</i> Ägyptische Landschildkröte	zugelassen	Nicht zugelassen
<i>Testudo marginata</i> Breitrandschildkröte	Konturen von Rückenschildern und Kreuzungspunkte der Bauchschilder	Zugelassen (erst ab einem Gewicht von 500 g möglich)

Rechtliche Grundlage der Dokumentation:

Die Mindestanforderungen an eine Dokumentation regelt § 13 Abs. 3 Sätze 1, 2 BArtSchV wie folgt: „Eine Dokumentation muss eine zeichnerische oder fotografische Darstellung individueller Körpermerkmale enthalten, die eine Identifikation ermöglicht. Diese Darstellung ist zu ergänzen um eine Beschreibung des Tieres, die zumindest Angaben umfassen muss zu Größe und Länge, Gewicht, Geschlecht und Alter, sowie eine Beschreibung vorhandener Besonderheiten.“

Bei der **Meldung von Nachzuchten** sehen wir diese Forderungen als erfüllt an, wenn datierte Fotos (Qualitätsansprüche s.u.) mit den vorgenannten Angaben beigelegt werden.

Spezielle Hinweise zur Dokumentation von Landschildkröten der Gattung Testudo:

Eine Fotodokumentation muss eine Darstellung individueller Körpermerkmale enthalten, die eine Identifizierung ermöglicht. Zudem sind folgende Angaben zu machen:

- Größe und Länge des Tieres
- Gewicht
- Geschlecht
- Alter

Für die Fotos gelten folgende Qualitätsansprüche:

- Mindestgröße 9 x 13 cm,
- die Tiere müssen sauber und trocken sein
- als Hintergrund (Unterlage) sollte das auf unserer Internetseite bereitgestellte Karopapier verwendet werden, damit die Größe der fotografierten Tiere unabhängig vom Maßstab der Bilder erkennbar ist (hilfsweise und insbesondere auch bei größeren Tiere kann ein Zollstock oder ähnlicher Maßstab neben das Tier gelegt werden)
- die Abbildung der Tiere muss mit ausreichender Bildschärfe erfolgen
- bei der Kennzeichnung der Schildkröten kommt es auf die Darstellung der Linienführungen an, die sich aus der Anordnung der Bauch- und Rückenschilder ergeben
- der Rückenpanzer muss deshalb direkt von oben fotografiert werden, so dass das Nackenschild und das 5. Wirbelschild scharf und deutlich zu erkennen sind. Die Schildkröte darf dabei nicht seitlich abgekippt sein.
- der Bauchpanzer muss ebenfalls direkt von oben fotografiert werden. (Dazu legt man die Schildkröte am besten rücklings auf einen Flaschendeckel oder auf einen Gummiring.) Auf dem Bauchpanzerfoto müssen alle Kreuzungen der Bauchschilder scharf und deutlich zu erkennen sein
- hilfsweise und zur vorläufig einfacheren Erkennbarkeit können die Tiere mit Farbmarkierungen (Zeichen oder Nummern) zusätzlich gekennzeichnet werden.

Die Fotodokumentation ist in solchen Zeitabständen zu wiederholen, dass die Änderung möglicher Körpermerkmale lückenlos nachvollziehbar ist (vgl. § 13 Abs. 3 Satz 3 BArtSchV).

Bei **Jungtieren** der Arten **Maurische Landschildkröte**, **Griechische Landschildkröte** und **Breitrandschildkröte** sind Fotodokumentationen in folgenden Zeitabschnitten erforderlich, um eine individuelle Kennzeichnung zu gewährleisten:

Foto	Alter des Tieres	Fototermin	Günstigstes Fotoalter
1.	0 – 4 Monate	Herbst (Sept. – Nov.)	2 – 3 Monate
2.	6 – 10 Monate	Frühjahr (März –Mai)	ca. 8 Monate
3.	12 – 16 Monate	Herbst (Sept. – Nov.)	ca. 14 Monate
4.	24 – 28 Monate	Herbst (Sept. – Nov.)	ca. 26 Monate
5.	36 – 40 Monate	Herbst (Sept. – Nov.)	ca. 38 Monate

Das **erste Foto** soll erst nach Schließung des Nabels erstellt werden, da sonst nicht alle individuellen Merkmale ausgeprägt sind.

Eine Mehrfertigung der ersten Dokumentation hat der Halter der Bestandsanzeige nach §7 Abs.2 BArtSchV beizufügen. Weitere Dokumentationen sind dem Landratsamt Schwandorf auf Verlangen vorzulegen.

Nach dem 5. Foto ist ein jährlicher Turnus sinnvoll. Für erwachsene Tiere reicht dann ab dem 11. Lebensjahr in der Regel ein Abstand von 5 Jahren aus, um Veränderungen zu dokumentieren.

Durch die beschränkte Gültigkeit der Fotodokumentationen ist die Gültigkeit der entsprechenden EU-Bescheinigung häufig auch befristet. Achten Sie ggf. bei der Vermarktung auf die Gültigkeit der EU-Bescheinigung.

Vermarktungsgenehmigungen werden ungültig, wenn Dokumentationen nicht rechtzeitig erneuert werden!

Spezielle Hinweise zur Dokumentation von Schlangen:

Bei kennzeichnungspflichtigen Schlangen ist die linke und rechte Kopfseite, der Unterkiefer, die Kopfoberseite sowie die Oberseite der ersten fünf bis acht Fleckenmuster scharf zu fotografieren.

Hinweise zum Einsatz eines Transponders:

Als weitere individuelle Kennzeichnung ist bei den o.g. Arten das Implantieren eines Transponders zugelassen, der nur durch einen Tierarzt eingesetzt werden darf. Aus Tierschutzgründen ist diese Kennzeichnung nur ab einem Gewicht von ca. 500 g möglich und damit nicht bei Jungtieren. Die Kosten trägt der Tierhalter.

Die Chip-Nummer ist dem Landratsamt Schwandorf umgehend nach der Implantation mitzuteilen und wird auf der EU-Bescheinigung eingetragen.

Zusätzlicher Hinweis zur Kennzeichnungspflicht :

Wer

- vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anzeigepflicht *nach §7 Abs.2 BArtSchV verstößt* oder
- die Vorgaben bzgl. der Kennzeichnung *nach §12 Satz 1 und 2 Nr.1 BArtSchV* nicht einhält,

handelt ordnungswidrig *im Sinne des §69 Abs.3 Nr.27 Buchstabe c BNatSchG.*

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden, *§69 Abs.6 BNatSchG.*

Stand: Juli 2019